

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 15.11.2011

Präambel

Die Vollversammlung der Studierendenschaft der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat aufgrund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 17], S. 318), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

A Allgemeines

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studentenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Semesterticket

B Organe der Studierendenschaft

- § 5 Organe der Studierendenschaft
- § 6 Die Vollversammlung
- § 7 Der Studierendenrat
- § 8 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Stimmrecht
- § 11 Beschlussfassung im Umlaufverfahren
- § 12 Arbeitsgruppen und Ausschüsse
- § 13 Klassensprecher bzw. Klassensprecherin

C Urabstimmungen

- § 14 Urabstimmungen

D Finanzen

- § 15 Finanzen

E Satzungsänderungen

- § 16 Satzungsänderungen

F Sonstiges

- § 17 **Brandenburgische Studierendenvvertretung (BrandStuVe)**

G Schlussbestimmungen

- § 18 Berechnung der Fristen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft

(1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der HFF. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Sitz der Studierendenschaft ist die HFF.

(3) Die Studierendenschaft organisiert sich auf demokratischer, überkonfessioneller und über-

parteilicher Grundlage. Sie ist bestrebt, in ihrem Wirken geschlechterspezifische Belange zu berücksichtigen.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Aufgabe der Studierendenschaft ist die umfassende Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Insbesondere sind dies die:

1. die Wahrnehmung der studentischen Interessen,
2. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der HFF gemäß § 3 BbgHG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
4. die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder,
5. die Pflege der überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen der Studierenden und
6. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports.

(2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Studierendenschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen und an Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht der Beschwerde, des Vorschlags und des Antrages an die Organe der Studierendenschaft.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft zu informieren.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht, regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zur Erhe-

¹Beim Präsident am 13.12.2011 angezeigt.

bung von Beiträgen für die Studierendenschaft der HFF zu entrichten.

§ 4 Semesterticket

Bei Verlust des Semestertickets wird vom Studierendenrat (Referat Semesterticket) ein neues Ticket ausgestellt, das ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Studierendenrat. Der Studierendenrat ist berechtigt Gebühren für die Neuausstellung des Semestertickets zu verlangen.

B Organe der Studierendenschaft

§ 5 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- die Vollversammlung,
- der Studierendenrat und
- der studentische Wahlausschuss.

(2) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind in der Regel öffentlich.

(3) Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, ist zu einem Beschluss durch Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmhaltungen werden dokumentiert.

(5) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds des Organs hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Geheim unter Verwendung von Stimmzetteln wird abgestimmt:

- zu Personalangelegenheiten und
- zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenrates.

(6) Alle Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sowie Verhandlungen der Studierendenschaft, die Wahlen betreffen, sind in einem Protokoll festzuhalten und zu archivieren. Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind innerhalb von sieben Werktagen hochschulöffentlich und nach Möglichkeit im Intranet bekannt zu machen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

§ 6 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Ihre Aufgaben sind:

- die Änderung dieser Satzung,
- die Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft,
- die Änderungen der Finanzordnung der Studierendenschaft,
- Diskussionen zur Urabstimmung,
- die Kontrolle der Tätigkeiten des Studierendenrates und
- die Beschlussfassung über die Belange der Studierendenschaft.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist auf der Vollversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(3) Die Vollversammlung tritt in der Regel einmal pro Semester zusammen.

(4) Die Vollversammlung tritt weiterhin zusammen:

- auf Beschluss des Studierendenrates,
- vor Urabstimmungen und
- auf Antrag von mindestens 2% der Mitglieder der Studierendenschaft der HFF. Dieser Antrag ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Zeitpunktes 14 Arbeitstage vor dem Termin beim Studierendenrat einzureichen.

(5) Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Studierendenrat. Die Antragsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(6) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang mindestens 7 Werktage vor dem Termin. Der Aushang muss den Termin, den Ort und die Tagesordnung enthalten.

(7) Der Studierendenrat ist für die Protokollführung verantwortlich.

(8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens 5% der Studierendenschaft anwesend ist.

§ 7 Der Studierendenrat

(1) Der Studierendenrat ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat Exekutiv- und Initiativrecht. Er tagt regelmäßig. Er führt die Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung und ist darüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

(2) Die Aufgaben des Studierendenrates sind im Besonderen:

- die Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes,
- die Wahrnehmung der studentischen Interessen im Bereich der HFF und der Öffentlichkeit,

- die Entsendung von studentischen Mitgliedern in Gremien der HFF,
- die Vertretung und – soweit möglich – die Unterstützung in sozialen Belangen,
- die Koordinierung von studentischen Aktivitäten und Förderung von studentischen Initiativen und Projekten,
- die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und studentischen Vertretungen bzw. Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene und
- die Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und anderen Statusgruppen der Hochschule.

(3) Der Studierendenrat verpflichtet sich, die Studierendenschaft der HFF in der Brandenburgischen Studierendvertretung (BrandStuVe) und im Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam zu vertreten.

(4) Jedem Mitglied der Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates die Inanspruchnahme von Rechtsbeihilfe im Zusammenhang mit der Vertretung von studentischen Interessen gewährt werden.

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Dem Studierendenrat gehören 8 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Wahl des Studierendenrates regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der HFF. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates sind die oder der nächste Gewählte aus der jeweiligen Reserveliste gemäß § 22 Abs. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft der HFF. Sie vertreten die stimmberechtigten Mitglieder im Verhinderungsfall.

(2) Auf der konstituierenden Sitzung wählt der Studierendenrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Weiterhin bestimmt der Studierendenrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder Beauftragte für folgende Referate:

- Finanzen,
- Hochschulpolitik Innen,
- Hochschulpolitik Außen,
- Soziales,
- Studentenwerk,
- Kultur und Kulturförderung/Sport,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Semesterticket/Technikversicherung.

Nach Möglichkeit werden den Beauftragten der einzelnen Referate Vertreter/innen zur Seite gestellt.

(3) Der Studierendenrat hat das Recht nach Bedarf weitere Posten während seiner Amtszeit zu schaffen. Er kann diese Posten auch mit

nicht gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft besetzen. Nicht gewählte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben keinen Anspruch auf das Amt eines/einer Vertreter(in) eines/einer Referenten/Referentin. Der Posten wird mit Ende der Amtszeit, in welcher er geschaffen wurde, aufgelöst, sofern er nicht als Referat in die Satzung aufgenommen wird.

(4) Die Amtszeit des Studierendenrates beträgt zwei Semester. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Studierendenrates bleibt der Studierendenrat der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für zwei Semester, danach gilt das Organ als aufgelöst. Ein Mitglied scheidet aus dem Amt:

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Exmatrikulation,
- durch Rücktritt, der dem Studierendenrat schriftlich anzuzeigen ist,
- durch Tod oder
- durch Abwahl.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, so rückt die oder der nächste Gewählte aus der jeweiligen Reserveliste gemäß § 22 Abs. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft der HFF als Nachrückerin oder Nachrücker bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter nach, die noch nicht Mitglied des Studierendenrates ist.

(6) Die Abwahl eines Mitgliedes ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum im Studierendenrat möglich.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Der Studierendenrat kündigt seine Sitzungen öffentlich an und führt über diese Protokoll. Die Protokolle sind hochschulöffentlich und nach Möglichkeit im Intranet bekannt zu machen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

(2) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrates können die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 61 BbgHG.

§ 10 Stimmrecht

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist im Verhinderungsfall des zugehörigen Mitgliedes bei Sitzungen des Studierendenrates stimmberechtigt. Das stimmberechtigte Mitglied ist frei in ihren bzw. seinen Entscheidungen. Eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der zeichnungsberechtigten Stellvertreterin oder des zeichnungsberechtigten Stellvertreters für das Referat Finanzen ist nicht möglich.

§ 11 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, kann ein Beschluss des Studierendenrates auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dies kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Der Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Sitzung des Studierendenrates oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst gefasst werden. Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die oder der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates gefasst wurde und der oder dem Vorsitzenden innerhalb der Umlauffrist von keinem stimmberechtigten Mitglied des Studierendenrates ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung des Studierendenrates herbeigeführt werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nimmt die oder der Vorsitzende den Beschluss in das Protokoll der nächsten Sitzung des Studierendenrates auf.

§ 12 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

(1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten kann der Studierendenrat Arbeitsgruppen oder Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.

(2) Die Arbeitsgruppen sind einem Referat unterstellt und werden von der/dem jeweiligen Referenten/Referentin geleitet. Der Arbeitsgruppe können auch Nichtmitglieder des Studierendenrates angehören. Die Posten in einer Arbeitsgruppe sind hochschulöffentlich auszu-schreiben. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrats kann eine Arbeitsgruppe nur studierendenratsintern besetzt werden.

(3) Folgende Ausschüsse sollten gebildet werden:

- Sozialausschuss, welcher Anträge bzgl. sozialer Härtefälle bearbeitet,
- Kulturausschuss, welcher Anträge bzgl. Förderung von studentischen Initiativen bearbeitet.

Einem Ausschuss können nur stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates angehören.

(4) Leitung, Ziel und Kompetenzen der Arbeitsgruppe bzw. des jeweiligen Ausschusses sind

bei ihrer/seiner Einberufung durch den Studierendenrat festzulegen.

(5) Arbeitsgruppen und Ausschüsse sind dem Studierendenrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die Amtszeit der Arbeitsgruppe bzw. des Ausschusses endet:

1. mit Abberufung durch den Studierendenrat,
2. mit Ablauf der Amtszeit des Studierendenrates.

§ 13 Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen

(1) Jeweils zu Beginn des Wintersemesters sind die einzelnen Jahrgangstufen (Klassen) eines Studiengangs dazu verpflichtet, einen Klassensprecher bzw. eine Klassensprecherin zu wählen.

(2) Die Aufgaben der Klassensprecher/Klassensprecherinnen sind:

- Kontaktperson für den Studierendenrat zu sein,
- Wichtige Beschlüsse des Studierendenrats an die Klassen zu kommunizieren,
- Bindeglied zwischen Studierendenrat und den Klassen zu sein.

(3) Der Studierendenrat setzt das Datum für die Wahl der Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen fest.

(4) Alle studentischen Mitglieder eines Klassenverbands haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des/der Klassensprechers/Klassensprecherin.

(5) Die Wahl zum/zur Klassensprecher/Klassensprecherin erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Der/die Kandidat/Kandidatin, welche(r) die meisten Stimmen auf sich vereint, bekommt das Amt zugesprochen.

(6) Wird dem Studierendenrat bis zum Ende der von ihm festgesetzten Frist keine Entscheidung bzgl. eines Kandidaten/einer Kandidatin mitgeteilt, hat der Studierendenrat das Recht, eine Person aus dem Klassenverband mit dem Amt zu beauftragen.

(7) Die Amtszeit eines/einer Klassensprechers/Klassensprecherin dauert 2 Semester.

(8) Tritt ein(e) Klassenprecher(in) zurück oder scheidet er/sie aus dem Amt aus, so ist der Studierendenrat darüber zu informieren. Dieser beauftragt die Klasse mit einer Neuwahl.

C Urabstimmungen

§ 14 Urabstimmungen

(1) Die Studierendenschaft kann Urabstimmungen durchführen. Jedes Mitglied der Studierendenschaft der HFF ist für die Urabstimmung stimmberechtigt.

(2) Urabstimmungen werden durchgeführt:

- auf schriftlichen Antrag von mind. 2 % der Studierendenschaft,
- auf Beschluss des Studierendenrates und
- auf Beschluss der Vollversammlung.

(3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an den Studierendenrat zu richten. Der Studierendenrat veröffentlicht innerhalb von 5 Werktagen eine Bekanntmachung zum Sachverhalt nach Antragsstellung. Der Studierendenrat ist verpflichtet, die Urabstimmung innerhalb von fünf Wochen nach Antrag bzw. Beschluss zu organisieren. Die Urabstimmung findet in jedem Fall spätestens am 21. Kalendertag nach der Bekanntmachung (Satz 2) in folgender Weise statt:

1. Veröffentlichung der Anträge nach Absatz 2 gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung,
2. Der studentische Wahlausschuss ist für die Einhaltung der Prinzipien einer demokratischen Abstimmung verantwortlich. Die Urabstimmung muss mindestens an drei Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.

(4) Vor jeder Urabstimmung muss eine Vollversammlung stattfinden, in der der Sachverhalt dargelegt und diskutiert wird. Zwischen Vollversammlung und Urabstimmung muss mindestens ein vollständiger Arbeitstag, höchstens jedoch zehn Werktage liegen.

(5) An einer Urabstimmung müssen sich mindestens 5% der Studierenden beteiligen. Das Ziel einer Urabstimmung ist erreicht, wenn sich die Mehrheit der an der Urabstimmung beteiligten Studierenden für das Ziel entschieden hat. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft.

(6) Wird die Mehrheit nach Absatz 5 nicht erreicht, gelten Ergebnisse von Urabstimmungen als Empfehlungen für die Organe der Studierendenschaft.

(7) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der HFF.

D Finanzen

§ 15 Finanzen

(1) Der Studierendenrat verwaltet das Vermögen der Studierendenschaft der HFF nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg. Er ist der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

(2) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Finanzen und eine zeichnungsberechtigte Stellvertreterin oder einen zeichnungsberechtigten Stellvertreter.

(3) Die Verteilung und Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft regelt sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(4) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebaren zu informieren. Das schließt das Recht zur Akteneinsicht in alle Finanzunterlagen der Studierendenschaft ein.

E Satzungsänderungen

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur auf Antrag in der Vorlesungszeit geändert werden durch Beschluss der Studierendenschaft oder des Studierendenrates. Anträge können stellen:

- mindestens 2% der Mitglieder der Studierendenschaft oder
- der Studierendenrat mit 2/3 - Mehrheit.

(2) Die Anträge sind dem Studierendenrat schriftlich einzureichen und müssen auf der nächsten Vollversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt behandelt werden.

(3) Die Anträge müssen 7 Werktage vor der Vollversammlung öffentlich ausgehängen werden.

F Sonstiges

§ 17 Brandenburgische Studierendenvertretung (BrandStuVe)

Der Studierendenrat hat am 06.07.2011 beschlossen, die Satzung der BrandStuVe vom 23.10.2009 anzuerkennen. Die BrandStuVe vertritt die Belange der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg auf landespolitischer Ebene.

Die Mitgliedschaft verlangt eine regelmäßige Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen der BrandStuVe.

G Schlussbestimmungen

§ 18 Berechnung der Fristen

Werktage im Sinne dieser Satzung sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung der Studierendenschaft tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 07.01.2002 außer Kraft.